20. Wahlperiode

Drucksache **20/8269**

HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.04.22

Approbationsrechtliches Verfahren gegen den aus Syriens stammenden Arzt Alaa M. – Teil 2

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der aus Syrien stammende Arzt Alaa M. reiste 2015 mit einem Visum nach Deutschland ein, erhielt im August 2015 die Approbation als Arzt und war an verschiedenen Kliniken tätig, seit 2019 als Facharzt für Orthopädie an einer Reha-Klinik in Bad Wildungen. Im Juni 2020 wurde er aufgrund eines Haftbefehls der Generalbundesanwaltschaft verhaftet. Derzeit wird gegen ihn vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt ein Verfahren wegen Mordes, schwerer bzw. gefährlicher Körperverletzung sowie Freiheitsberaubung mit Todesfolge geführt. Die Landesregierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drucks. 20/7705) aus, dass die dem Angeklagten Alaa M. zur Last gelegten Verbrechen „seit dem Jahr 2019“ (ohne Angabe des genauen Zeitpunktes) bekannt waren. Das approbationsrechtliche Verfahren wird durch das zuständige Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen seit dem 30.06.2020 gegen den Angeklagten geführt, das mit Bescheid vom 13.10.2020 das Ruhen der Approbation anordnete. Ganz offensichtlich konnte der Angeklagte über einen längeren Zeitraum in Hessen eine ärztliche Tätigkeit ausüben, obwohl den zuständigen Behörden die schwerwiegenden Vorwürfe gegen ihn bekannt waren.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und für Sport wie folgt:

Frage 1. Seit welchem Zeitpunkt (genaues Datum) waren der Landesregierung bzw. den zuständigen hessischen Behörden die gegen den angeklagten Arzt Alaa M. erhobenen Vorwürfe bekannt?

Frage 2. Aus welcher Quelle erhielt die Landesregierung bzw. die zuständigen hessischen Behörden erstmals Kenntnis von den gegen den angeklagten Arzt Alaa M. erhobenen Vorwürfen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage mit der Drucksachennummer 20/4326 wird verwiesen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen erlangte am 8. Juli 2019 Kenntnis von den gegen den angeklagten Arzt Alaa M. erhobenen Vorwürfen. Das Hessische Landeskriminalamt wurde am 17. Juli 2019 vom LfV Hessen über den Ursprungshinweis auf der Website ➔ http://tv.zamanalwsl.net informiert.

Im Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der üblen Nachrede hat die Staatsanwaltschaft Kassel durch einen Verteidigungsschriftsatz vom 3. Juni 2020 den Hinweis auf Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen Alaa M. wegen des Verdachts eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erhalten. Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft Kassel bestätigte der Generalbundesanwalt, dass dort ein Ermittlungsverfahren geführt werde.

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) erhielt am 22. Juni 2020 erste Informationen aus der allgemeinen Presseberichterstattung. Eine offizielle Mitteilung gemäß Nummer 26 MiStra erfolgte durch den Generalbundesanwalt mit Schreiben vom 2. Juli 2020 (beim HLPUG eingegangen am 8. Juli 2020).

Frage 3. Aus welchen Gründen wurde das approbationsrechtliche Verfahren gegen den angeklagten Arzt Alaa M. erst am 30.06.2020 begonnen, nachdem den zuständigen Behörden die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt (s.u. 1.) bekannt waren?

Das approbationsrechtliche Verfahren im HLPUG wurde unmittelbar nach Kenntnisnahme eröffnet.

Eingegangen am 4. Juli 2022 · Bearbeitet am 4. Juli 2022 · Ausgegeben am 7. Juli 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 4. Welche konkreten Maßnahmen – z.B. Ermittlungen – haben die zuständigen Behörden zwischen dem unter 1. genannten Zeitpunkt und dem 30.06.2020 durchgeführt?

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts, zu dem nur der Generalbundesanwalt Auskunft geben kann.

Frage 5. Haben die Landesregierung bzw. die zuständigen Behörden den damaligen Arbeitgeber des angeklagten Arztes Alaa M. über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Mit welchem Ergebnis erfolgte diese Information (d.h. welche Maßnahmen hat der damalige Arbeitgeber auf Grundlage dieser Informationen getroffen)?

Frage 7. Falls 5. unzutreffend: aus welchen Gründen unterblieb diese Information durch die Behörden an den Arbeitgeber des angeklagten Arztes Alaa M.?

Frage 8. Falls 5. unzutreffend und die Information aus rechtlichen Gründen (z.B. Datenschutz) unterblieben war: Hält die Landesregierung die betreffende Bestimmung für angemessen angesichts des Umstandes, dass eine Person trotz eines schwerwiegenden Verdachts (hier: Mord u.a. Verbrechen) weiterhin mit behördlicher Genehmigung ärztlich tätig sein kann?

Frage 9. Falls 8. unzutreffend: Welche Änderungen bzw. Ergänzungen gesetzlicher oder anderer Bestimmungen hält die Landesregierung für erforderlich, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, Informationen über den Verdacht schwerwiegender Verbrechen gegen Ärzte (bzw. auch Zahnärzte, Apotheker etc.) an deren Arbeitgeber weitergeben zu können?

Frage 10. Falls 8. unzutreffend: Plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung und/oder anderen Landesregierungen – eine entsprechende Gesetzesvorlage?

Die Fragen 5 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts. Es oblag daher dem Generalbundesanwalt zu entscheiden, ob und wann Informationen aus dem Verfahren an Dritte weitergegeben werden.

Grundsätzlich sind nach Nr. 26 MiStra in Strafsachen gegen Ärztinnen und Ärzte, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war. Die Mitteilungen sind zu richten an die zuständige Behörde und die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Wiesbaden, 28. Juni 2022

Kai Klose